

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Stand: 13.05.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	08.03.2021		
2	Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	16.02.2021		
3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	29.01.2021		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	08.02.2021		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.02.2021		
6	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg	08.03.2021		
7	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG (Avacon Netz GmbH)	01.02.2021 02.03.2021		
8	EWE NETZ GmbH	17.02.2021		
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.02.2021		
10			Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24.02.2021
11			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	19.02.2021
12			Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	01.02.2021
13			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	25.02.2021
14			Gemeinde Lauenbrück	10.02.2021
15			Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	02.02.2021
16			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	08.02.2021
17			Industrie und Handelskammer	23.02.2021
18			Gemeinde Helvesiek	21.02.2021

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(08.03.2021)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der Größe des Plangebietes empfehle ich in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Aufteilung der Fläche in mehrere Bauabschnitte vorzunehmen, damit keine Begehrlichkeiten hinsichtlich der randlichen Baugrundstücke geweckt werden.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Es bestehen keine generellen Bedenken gegen die Änderung. Auf dem Flurstück 80/6 befindet sich eine Kompensationsmaßnahme, dort wurde eine Baumreihe gepflanzt, die es möglichst zu erhalten gilt. Des Weiteren erachte ich eine Eingrünung in nordwestliche Richtung ebenfalls als wünschenswert.

Zu Regionalplanerische Stellungnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Treiderkamp“ der Gemeinde Lauenbrück ist die Entwicklung einer Teilfläche vorgesehen, eine gesamtheitliche Entwicklung der im F-Plan ausgewiesenen Fläche erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Naturschutzfachliche Stellungnahme

Der Hinweis bzgl. der gepflanzten Baumreihe als Kompensationsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Baumbestand sowie einer Eingrünung in nordwestliche Richtung betrifft die verbindliche Bauleitplanung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

3. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Keine Bedenken.

4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Laut Luftbild befindet sich nördlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb in einem Abstand von ca. 65 m zur Grenze. Die Geruchseinwirkungen dieses Betriebes auf das Plangebiet sind zu ermitteln.

5. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Bei der Größe des Gebietes gehe ich davon aus, dass sich dieverkehrliche Erschließung ohne Stichstraßen realisieren lässt. Auf jeden Fall ist die Erschließung so zu planen, dass Müllfahrzeuge an keiner Stelle rückwärtsfahren müssen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Stellungnahme untere Wasserbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Stellungnahme Abfallwirtschaft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die verbindliche Bauleitplanung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Stichstraßen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren jedoch mit einem ausreichend großen Wendehammer vorzusehen, sodass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vermieden wird. Andernfalls sind die Müllbehälter der Grundstücke, die von Stichstraßen erschlossen werden, am Tag der Abholung im Einmündungsbereich der jeweiligen Stichstraße bereitzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Hinweise und Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (16.02.2021)

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Stellungnahme zu Nr. 2

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Detailplanung ist dann bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Der Hinweis des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land wird, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
(29.01.2021)**

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das e. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Stellungnahme zu Nr. 3

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Schutzmaßnahmen betreffen das verbindliche Bebauungsplanverfahren und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Der Hinweis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (08.02.2021)

Stellungnahme zu Nr. 4

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fintel in der Ortschaft Lauenbrück erhebliche Bedenken bestehen.

Durch die vorliegende Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein neues Wohnquartier geschaffen werden. Das Plangebiet wird landbaulich genutzt.

Rd. 9,2 ha landwirtschaftlich nutzbare Grundfläche werden dauerhaft der landbaulichen Nutzung entzogen. Diesbezüglich ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (1a (2) BauGB) zu formulieren.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Inanspruchnahme der im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche soll der Bedarf an dringend erforderlichen Wohngrundstücken im Grundzentrum Lauenbrück gedeckt werden. Aufgrund der Fortsetzung der angrenzenden Wohnnutzung und der guten Verkehrsanbindung stellen andere Flächen im Ortsgefüge für die nachgefragte Größenordnung keine Alternative dar. Somit wird der Wohnbauentwicklung Vorrang vor der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung an diesem Standort eingeräumt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Kompensationsbedarf betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein Handlungsbedarf.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

In Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine besonderen Anforderungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Hinweise und Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Deutsche Telekom Technik GmbH (01.02.2021)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 5 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahme zu Nr. 5

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

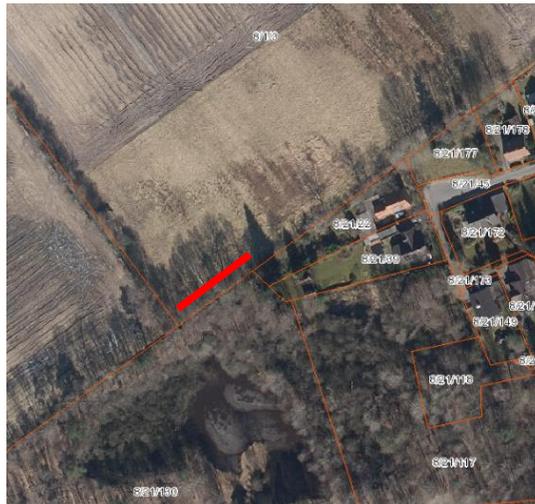
Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

6 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg (08.03.2021)

Im südlichen Bereich des Planänderungsgebietes (Flur 8, Flurstück 1/3) grenzt dieses an eine Waldfläche (Flur 8, Flurstück 21/130) mit integrierten Gewässerflächen an. Aus forstwirtschaftlicher Sicht weise ich auf den bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Waldabstand hin.



Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100m erhalten bleiben, im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg ist ein Mindestabstand von 50m festgeschrieben.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 6

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abstandsflächen zu Wald betreffen das verbindliche Bebauungsplanverfahren und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen und bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**7 DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
(Avacon Netz GmbH) (01.02.2021 und 02.03.2021)**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zukünftige Anfragen zu Stellungnahmen können Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de senden. Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Stellungnahme zu Nr. 7

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Gebietes betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren bzw. seine Durchführung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Hinweis zur Beteiligung bei zukünftigen Anfragen wird berücksichtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Hinweise der DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG (Avacon Netz GmbH) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 EWE NETZ GmbH (17.02.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Stellungnahme zu Nr. 8

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Gebietes betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren bzw. seine Durchführung und ist in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Hinweis zur Beteiligung an weiteren Planungen wird berücksichtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Hinweise der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (17.02.2021)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme zu Nr. 9

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Baumaßnahmen und damit einhergehende Ermittlung der Baugrundverhältnisse betreffen die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.